

NEU

2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften nach §9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 83 ThürBO

2.1 Dachformen

Im Geltungsbereich sind bei Wohnhäusern nur Sattel-, Zelt-, Flach- und flachgeneigte Dächer zulässig.

2.2 Dachneigungen

Die Dachneigung beträgt bei Wohnhäusern 18° -45°.

2.3 Dacheindeckung

Als Dacheindeckung sind rote, rotbraune und anthrazitfarbene Dachziegel zulässig. Geeignete Farbtöne in diesem Sinne sind insbesondere gemäß Farbtonkarte RAAL 2001, 2002, 3000, 3003, 3013, 3016, 8003, 8004, 8012, 7016, 7024, 7026.

2.4 Dachaufbauten

Dachaufbauten wie Erker, Gauben usw. sind mit einer max. Gesamtbreite von 50 % der gesamten Gebäudelänge zulässig. Der Abstand zum First ist mit mind. 2 Ziegelreihen auszubilden.

Hinweise

Gründungen

Gründungen (außer bei untergeordneten Bauwerken) sind auf der Grundlage einer ingenieurgeologischen Begutachtung zu planen.

Bodenfunde

Bodenfunde sind nach § 16 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes vom 07.01.1992 meldepflichtig.

Archäologische Funde sind dem Thüringer Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, Humboldstr. 11, 99423 Weimar (Tel. 03643/818340) anzuzeigen.

1. Änderung

ERGÄNZUNGSSATZUNG § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

"IM HINTERDORF"

GEMEINDE SONNENSTEIN, OT ZWINGE

Planung:



Projekt-Nr.: 01020
Datum: Mai 2020